

Hr. Walter Schmid
SKOS
Montbijoustrasse 22
3000 Bern 14

Erlinsbach, Dienstag, 19. Januar 2010

Betreuungsgeld für Kinder beim Aufenthalt beim nicht Sorgeberechtigten.

Sehr geehrte Herren und Damen

Es gehört zur praktizierten Usanz, den Kindern der nicht Sorgeberechtigten Geschiedenen (in der Mehrzahl der Fälle: Der Vater) ein Besuchsrecht einzuräumen. Ebenfalls gerichtsnotorische Usanz ist dessen Beschränkung auf minimal 2 Wochenenden monatlich und zwei Wochen während der Ferien.

Mit Urteil BGE 7B.145/2005 /bnm vom 11. Oktober 2005 der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer wurde über das Betreuungsgeld für Kinder bei Ausübung ihres Besuchsrechts entschieden. Festgehalten wurde, der Betreuungsaufwand sei in der Grundpauschale des Notbedarfs für den NICHT Sorgeberechtigten NICHT enthalten. Zitat: "Die Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten, die (auch) das Bundesgericht seinen Entscheiden verschiedentlich (stillschweigend) zugrunde gelegt hat (dazu BGE 129 III 242 E. 4.1 S. 243 f.), sehen für den Unterhalt eines über 12 Jahre alten Kindes einen monatlichen Grundbetrag von Fr. 500.-- vor (Ziff. I/4). Zu Recht hat das Obergericht in seinen Erwägungen auf diese Pauschale hingewiesen und für die hier auf drei Tage festgelegten Wochenenden deshalb von einem Betrag von Fr. 50.-- gesprochen."

In der Zwischenzeit enthalten die meisten Kreisschreiben der Obergerichte einen Unterhaltsbeitrag für Kinder im Alter bis zu 10 Jahren und über 10 Jahre nach Art. 93 SchKG. Beispielhaft sei für den Kanton Aargau (KKS.2005.7) angeführt, daß der Unterhalt für Kinder beziffert wird mit:

4.

Unterhalt der Kinder

Für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahren

CHF 400.00

Für jedes Kind über 10 Jahre

CHF 600.00

Folglich muß im Fall der klassischen Usanz für die zwei Wochenenden je Monat (4 Tage) dem nicht sorgeberechtigten ein Betreuungs- und Ernährungsaufwand gemäß Kindesalter gewährt werden:

Betreuungskosten der Kinder

Für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahren (400/30*4)	CHF 50.00
Für jedes Kind über 10 Jahre (600/30*4)	CHF 80.00

Für einen abweichenden Betreuungsaufwand durch den nicht Sorgeberechtigten sind die Zahlen entsprechend anzupassen. Bei einer Vereinbarung für die Kinderbetreuung 50:50 wären demnach (400/30*15) CHF 200 bzw. (600/30*15) CHF 300 einzusetzen.

Wir sind überrascht, daß dieser eindeutige, publizierte BGE keinen Eingang gefunden hat in den jüngsten Berechnungsbeispielen und Kreisschreiben der oberen Instanzen. Dem nicht Sorgeberechtigten (meist dem Vater) steht dieser Betreuungsbetrag zu. Damit das jedoch zur allgemeingültigen Regel wird, ist dessen Verankerung in den Kreisschreiben der Obergerichte, Kantonsgerichte, analoger oberer Instanzen und den Publikationen der Schweizerischen Konferenz der Betriebsbeamten notwendig. Ebenso notwendig ist dessen Verankerung in den Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS). Nur unter diesen Voraussetzungen besteht Anlaß für die unteren Gerichtsinstanzen diese durch einen BGE gestützten Kosten in die Existenzminimum-Berechnung einzubringen. Dies gilt für die Betreuung der Kinder bei deren Besuch beim nicht sorgeberechtigten Elternteil (in der Regel beim Vater).

Regelmäßig und systematisch instruieren wir unsere Mitglieder, diese Kosten geltend zu machen. Mit Erfolg.

Wir sind überzeugt, es lassen sich hier einfache und sofort greifende Änderungen einführen. Sie werden wesentlich besser wissen, wie das am schnellsten und einfachsten zu erreichen ist.

Bei Gelegenheit werden Sie uns sicher mitteilen, welche Lösung des Problems sie bevorzugt haben.

Freundliche Grüsse

Anton Dudli
Geschäftsführer



George Zimmermann
Vorstandsmitglied

